

Gemeinde Gemmrigheim
Landkreis Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22f, 24f und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung

für die

Naturgruppe Krabbenrain

der Gemeinde Gemmrigheim

Vorbemerkung

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption.

Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen. Damit erfüllen die Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und tragen zu einer besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit bei.

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in Gemmrigheim und deren Besuch richten sich grundsätzlich nach der Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim. Aufgrund der Besonderheiten einer Naturgruppe werden für die Naturgruppe Krabbenrain (nachstehend „Naturgruppe“ oder „Einrichtung“ genannt) nachstehende Bestimmungen getroffen.

Die Naturgruppe Krabbenrain ist dem Kindergarten Nachtigallenweg zugeordnet. Die Leitung des Kindergartens Nachtigallenweg übernimmt auch die Leitung der Naturgruppe Krabbenrain. Die Leitung der Gruppe vor Ort übernimmt eine Gruppenleitung.

Mit Abschluss des Aufnahmevertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die nachstehende Benutzungsordnung und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Sollten im Einzelfall Regelungen für die Naturgruppe fehlen, werden die Regelungen aus der Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim sinngemäß angewandt.

Die Anlagen zur Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim finden auch für diese Benutzungsordnung Anwendung, soweit diese Benutzungsordnung keine speziellen Anlagen beinhaltet.

§ 1 Aufnahme

1. In die Naturgruppe können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
2. Von Anfang Oktober bis Mitte/ Ende März werden in der Regel keine neuen Kinder in die Naturgruppe aufgenommen, da in diesem Jahresabschnitt eine Eingewöhnung schwierig und kraftzehrend für das Kind ist.
3. Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort und der Besonderheiten einer Naturgruppe ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Naturgruppe, dass das Kind „trocken“ ist und keine Windeln mehr benötigt.
4. In die Naturgruppe Krabbenrain werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die speziell für die Naturgruppe angemeldet wurden. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Naturgruppe resultiert daraus jedoch nicht. Der Träger regelt die Vergabe mit Rücksicht auf den Wunsch der Eltern.

5. Fehlt es an Plätzen in der Naturgruppe werden Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, soweit möglich, bevorzugt behandelt.
6. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können nicht in der Naturgruppe aufgenommen werden.
7. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Naturgruppe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen dort Rechnung getragen werden kann.
8. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim). Diese Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Naturgruppe zurückliegen, es sei denn, das Kind wechselt von einem anderen Kindergarten in die Naturgruppe und legt die Bescheinigung von dort vor.
9. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim), Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim), Vorliegen des Nachweises einer Impfberatung durch den Kinderarzt nebst Nachweis über einen bestehenden Masernschutz, Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, Anlage 8 zur Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Gemmrigheim).
10. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2

Abmeldung / Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Für den ersten Monat nach Aufnahme in der Naturgruppe gilt ein Sonderkündigungsrecht für die Personensorgeberechtigten zum Monatsende, sollte das Konzept einer Naturgruppe wider Erwarten nicht das geeignete zu sein.

Ein Wechsel zu einem anderen angebotenen Betreuungsmodell (z.B. GT) ist in Absprache mit dem Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern in dem gewünschten Betreuungsmodell Plätze vorhanden sind.

Ist darüber hinaus und nach Ablauf des obigen Sonderkündigungsrechts ein Wechsel in eine andere Einrichtung gewünscht, so ist das Vertragsverhältnis für den Betreuungsplatz in der Naturgruppe gemäß Ziffer 1 zu kündigen. Danach ist eine erneute Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung erforderlich.

3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen,

- a) wenn das Kind die Einrichtung unentschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht mehr besucht hat,
- b) wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtetten,
- c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
- d) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte.
- e) wenn eine wiederholte und erhebliche Gefährdung der Unversehrtheit anderer Kinder, durch das Verhalten des Kindes, nachdem bisherige Maßnahmen diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr endet mit dem Beginn der Betreuungsferien im Sommer und beginnt nach deren Ende. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag, der dem Schuleintritt vorausgehenden Betreuungsferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppenleiterin unverzüglich zu benachrichtigen. Dies bedeutet eine telefonische Benachrichtigung oder die Benachrichtigung per SMS bis spätestens 8:15 Uhr und bei Urlaub eine schriftliche Nachricht an die Gruppenleiterin rechtzeitig vor Urlaubsantritt.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Betreuungsferien der Einrichtung von 8 bis 14 Uhr geöffnet.
5. Die Kinder sind zwischen 8 und 8:15 Uhr an den Treffpunkt der Naturgruppe zu bringen. Dort warten in dieser Zeit die Mitarbeiter der Naturgruppe und nehmen die Kinder in Empfang. Vom Treffpunkt gehen diese dann um 8:15 Uhr gemeinsam zur Schutzhütte. Kinder, die die Treffpunktzeit nicht einhalten können, sind bis spätestens 9 Uhr an die Schutzhütte zu bringen und dort den Mitarbeitern der Naturgruppe zu übergeben.

Vom Treffpunkt sind die Kinder pünktlich zwischen 13:45 und 14 Uhr abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist nicht gewährleistet.

In allen Fällen hat eine persönliche Übergabe der Kinder an die Mitarbeiter der Naturgruppe zu erfolgen.

6. Für die Fahrt zur Naturgruppe und wieder zurück gilt eine Einbahnstraßenregelung als mit den Personensorgeberechtigten mit der Unterschrift auf den Aufnahmevertrag als vereinbart. Die Einbahnstraßenregelung beginnt ab der Einfahrt von der K1624 (Richtung Neckarwestheim) und endet an der Unterführung der K1625 (Liebensteiner Weg).

Auch setzt der Träger auf die Bildung von Fahrgemeinschaften der Eltern beim Bring- und Holdienst. Der Verkehr rund um die Naturgruppe und auf den Zufahrtswegen muss auf ein

Mindestmaß reduziert werden, um Begegnungsverkehr zu vermeiden. Die vorhandene Fahrbahnbreite, die an den engsten Stellen bei ca. 3 m liegt, lässt einen solchen Begegnungsverkehr nicht zu. Beim Ausweichen auf die nicht befestigten Randstreifen entstehen Flurschäden, die absolut zu vermeiden sind.

Die Zustimmung zur Bildung von Fahrgemeinschaften gilt ebenfalls mit den Personensorgeberechtigten mit der Unterschrift auf den Aufnahmevertrag als vereinbart.

Wo Kinder zur Bildung von Fahrgemeinschaften vom jeweils aktuell zuständigen Fahrdienst nicht von zu Hause abgeholt oder zu dem Haushalt gebracht werden können, der den Fahrdienst zum entsprechenden Tag erledigt, könnten folgende Orte mögliche Treffpunkte für ein Umsteigen in die Fahrgemeinschaften sein:

- Parkplatz bei der Zuchtanlage im Zachersweg
- Wanderparkplatz an der Abzweigung nach Neckarwestheim
- Parkplatz an der Wasenhalle
- Parkplatz an der Festhalle.

Die Ausgestaltung der Fahrgemeinschaften regeln die Eltern selbständig untereinander. Am Treffpunkt der Naturgruppe sind keine Parkplätze vorhanden.

7. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 3a Ausstattung der Kinder

Zur täglichen Ausstattung der Kinder gehört der Rucksack. Dieser muss wetterfest und bequem zu tragen sein. Das Kind muss den Rucksack selbstständig öffnen und schließen können. Der Rucksack darf nicht von den Schultern rutschen und über einen Brustgurt verfügen. Der Rucksack muss folgende Dinge beinhalten und auch so groß sein, dass alle Gegenstände hineinpassen:

- 1 Frühstücksdose
- 1 Trinkflasche (im Winter eignet sich eine Thermosflasche)
- 1 kleines Handtuch
- Im Sommer: Insektenschutzmittel und Sonnencreme.

Jedem Kind steht in der Schutzhütte eine Box für Ersatzkleidung zur Verfügung. Die Box ist vom Personensorgeberechtigten regelmäßig auf die passende Größe der Kleidung und die Witterungsbedingungen (Sommer/Winter) zu kontrollieren. Die Box muss beinhalten:

- Unterwäsche (Socken und Unterhose)
- Langarmshirt
- Lange Hose
- Regenhose, Regenjacke und Gummistiefel
- Hausschuhe
- ggf. Wechselschuhe.

Insbesondere in den Sommermonaten sind die Kinder bereits zuhause mit Sonnenschutzmittel einzucremen.

§ 3b Verpflegung

Den Kindern ist täglich eine Flasche mit Getränk sowie ein eigenes Pausenbrot für den

Vormittag mitzugeben. Wir legen großen Wert auf zuckerfreie Speisen. Süßigkeiten, zuckerhaltige Brotaufstriche, Schokoriegel, Bonbons, gezuckerte Trinkjoghurts und Joghurts sollten möglichst nicht mitgebracht werden. Dies gilt auch für Marmeladen, Honig und Nuss-Nougat-Creme.

Um keinen unnötigen Müll zu produzieren empfehlen wir wiederverwendbare Flaschen und Brotdosen. Bewährt haben sich Brotdosen mit mehreren kleinen Fächern, in welche Brote, Nüsse/Trockenfrüchte, Obst- und Gemüseschnitze, Knabbereien etc. hineinpassen.

Die Flaschen sollten zudem auslaufsicher sein und nur mit Tee oder (Mineral-)wasser befüllt sein. Im Winter eignen sich auch Thermoessbecher für z.B. warmen Milchreis oder Haferbrei.

§ 3c Hygiene, Müll

Für das Reinigen der Hände und zum Gießen und Kochen steht Wasser an der Schutzhütte zur Verfügung.

Grundsätzlich ist Müll generell zu vermeiden. Andernfalls nimmt jedes Kind seinen Müll wieder nach Hause. Müll, der darüber hinaus entsteht, wird von den pädagogischen Fachkräften der Naturgruppe fachgerecht entsorgt.

Essens- und Küchenabfälle sollen auf dem Gelände der Naturgruppe kompostiert werden.

§ 4 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Betreuungsferien werden einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen der Gemeinde jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und spätestens bis Ende September des Vorjahres bekannt gegeben. Es gibt die Betreuungsferien im Sommer und an Weihnachten.
2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen aus den folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betriebliche Mängel. Die Personensorge-berechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge betragen für die verlängerten Öffnungszeiten (VÖ - 30 Stunden pro Woche) ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 monatlich je Kind:

bei einem Kind in der Familie: 102,50 €
bei zwei Kindern in der Familie: 71,50 €
bei drei Kindern in der Familie: 40,50 €
ab vier Kindern in der Familie: 11,00 €.
2. Für dieses Betreuungsangebot ist eine Gruppenstärke von mindestens 10 Kindern erforderlich.
3. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da

der Elternbeitrag eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Elternbeitrag für 12 Monate zu entrichten und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.

4. Für Schulanfänger ist für den letzten Kindergartenmonat ein voller Monatsbeitrag zu bezahlen.
5. Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der das Kind zum Besuch der Einrichtung anmeldet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Elternbeiträge bemessen sich für die Beitragsschuldner nach der Zahl der in der Familie lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder einer Familie, wird der Elternbeitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 1. des laufenden Monats zu bezahlen. Die Elternbeiträge wird durch die Gemeinde im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Störungen im Lastschriftverfahren sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 6 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.). Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anlage 7.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Einrichtung gehen

darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr, eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis, es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

4. Bei einer der vorstehend genannten Krankheiten muss der Gruppenleitung auch die Diagnose mitgeteilt werden, damit alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
5. Muss ein Kind wegen Krankheit zu Hause bleiben, ist die Gruppenleiterin unverzüglich zu benachrichtigen. Dies geschieht mittels telefonischer Benachrichtigung oder durch Benachrichtigung per SMS bis spätestens 8:15 Uhr.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 6).
7. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 48 Stunden nach Symptombefreiheit ausgeschlossen.
8. Dem Personal der Einrichtung soll sofort über Erkrankungen der Kinder Mitteilung gemacht werden.
9. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach vorheriger ärztlicher schriftlicher Vereinbarung gegenüber den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen, verabreicht. Bei jedem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/innen von jeglicher Haftung freigestellt.
10. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 7a Zecken

Die Zecken fühlen sich bei Temperaturen zwischen 8 und 16 Grad wohl und werden dann aktiv, zumeist im Zeitraum von März bis Oktober. Es ist wichtig die Kinder entsprechend mit langer Kleidung und Kopfbedeckung auszustatten. Es gibt verschiedene Öle, Sprays und Cremes mit Inhaltsstoffen, mit denen die Eltern ihre Kinder vorsorglich zuhause einreiben können. Wichtig ist, dass nach dem Aufenthalt im Freien, die Kinder zu Hause gezielt nach Zecken abgesucht werden.

Wird eine Zecke von den Erziehern entdeckt wird sie so schnell als möglich von einem der Betreuungskräfte entfernt (Erste- Hilfe- Maßnahme). Die Stelle wird mit einem Stift markiert. Die Eltern werden benachrichtigt und sollten die Stelle an den Folgetagen beobachten und kontrollieren.

Eltern können durch gezielte Maßnahmen dazu beitragen, Gefahren durch eine Infektion mit Erregern der Früh-Sommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) oder Borreliose, die durch Zeckenbisse übertragen werden können, zu minimieren. Dazu gehört insbesondere ein

gründliches Informieren, z. B. anhand von Merkblättern, die der Träger weitergibt oder durch Gespräche mit einem Arzt. Der Kinderarzt/die Kinderärztin sollte grundsätzlich über den Besuch im Naturkindergarten informiert werden, damit diese/r bei Auffälligkeiten auf die entsprechenden Krankheiten untersucht.

Nach dem Besuch im Kindergarten sollte die Kleidung der Kinder gut ausgeschüttelt und zum Trocknen aufgehängt werden. Zecken sterben im Trockenen nach mehreren Stunden ab. Datum und Körperstelle eines Zeckenbisses notieren und sofort einen Arzt informieren, wenn folgende Symptome auftreten:

- grippeähnliche Beschwerden nach 2 bis 28 Stunden,
- flächenhaft größer werdende Hautentzündung mit blasser Mitte um die Bissstelle nach 2-4 Wochen.

Die Erziehungsberechtigten werden immer wieder in geeigneter Weise auf das Zeckenproblem aufmerksam gemacht. Vom Kindergarten erhalten sie Informationsmaterial zum Thema Zecken. Für weitergehende Fragen werden sie an die Hausärztin/den Hausarzt oder das zuständige Gesundheitsamt verwiesen.

§ 8 Aufsicht, Regeln

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Bei der Naturgruppe hat grundsätzlich eine persönliche Übergabe der Kinder an die Mitarbeiter der Naturgruppe zu erfolgen.
5. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, welche Begleitpersonen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen.
6. Den Kindern der Naturgruppe kann nicht erlaubt werden, die Einrichtung allein zu verlassen bzw. allein nach Hause zu gehen.
7. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
9. Bei Ausfallzeiten der gesetzlich vorgegebenen Anzahl an Fachkräften infolge von z.B. Krankheit, Fortbildung, Urlaub u.Ä. werden die Kinder in Einzelfällen von einer für die Naturgruppe eingestellten Drittkraft oder einer Vertretungskraft betreut. Drittkräfte gelten nicht notwendigerweise als qualifizierte Fachkräfte.
10. Hierzu ist haben die Eltern diese Information zur Kenntnis zu nehmen und der Betreuung

ihres Kindes/ihrer Kinder bei Ausfallzeiten der Fachkräfte durch Drittkräfte zuzustimmen. Die Zustimmungserklärung findet sich in der Anlage zur Benutzungsordnung.

11. Für die Naturgruppe wurden zusammen mit den pädagogischen Fachkräften Regeln aufgestellt, die für den Aufenthalt in der Naturgruppe, im Wald und in der freien Natur gelten sollen. Diese Regeln finden sich in der **Anlage I** zu dieser Benutzungsordnung und hängen außen an der Schutzhütte aus.
12. Die Kinder haben sich – außer bei gemeinsamen Ausflügen – auf dem Gelände der Naturgruppe aufzuhalten und die Anweisungen der pädagogischen Fachkräfte zu befolgen. Es ist ihnen nicht gestattet, das Gelände allein verlassen. Verboten ist der Zutritt zum angrenzenden Waldsaum.

§ 8a

Witterungsbedingte Gefahren, Extremwetterlagen

Da sich die Kinder und das pädagogische Personal in einem Naturkindergarten bei nahezu jedem Wetter draußen befinden, ist es notwendig, sie vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Dazu wurden Regeln für einen gefahrlosen Aufenthalt in der Naturgruppe Krabbenrain aufgestellt, die als **Anlage II** dieser Benutzungsordnung beigefügt sind. Diese Regeln sollen helfen, witterungsbedingte Gefahren auf ein Minimum zu reduzieren bzw. ganz auszuschließen. Sie hängen zudem außen an der Schutzhütte aus.

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm, Orkan, oder anhaltende Temperaturen unter Minus 10°C), die einen Aufenthalt in der beheizbaren Schutzhütte nicht mehr möglich machen, oder bei Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes dient der Außenbereich des Kindergartens Nachtigallenweg oder das Jugendhaus als Schutzraum. Die Eltern werden dann telefonisch benachrichtigt.

Es wird dazu eine Telefonkette gebildet, die in regelmäßigen Abständen auf Aktualität geprüft wird. Ein Wechsel der Rufnummern ist dem pädagogischen Personal zu melden.

§ 8b

Gefährdungsbeurteilung

Für die Gefahren des Naturkindergartens (wie z.B. Verletzungsgefahren, Gefahren durch Feuer, Brand und Rauch oder fremde Personen) hat die Gemeinde Gemmrigheim als Träger des Naturkindergartens eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Diese wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Wo Maßnahmen erforderlich werden, werden diese entsprechend umgesetzt.

§ 9

Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

Die Elternschaft der Naturgruppe wird durch den Elternbeirat des Kindergartens Nachtigallenweg vertreten. Sie stellt ein Elternteil eines Kindes aus der Naturgruppe zu diesem Elternbeirat.

§ 9a

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

1. Die Naturgruppe veranstaltet einmal jährlich einen zusätzlichen Elternabend, um die Personensorgeberechtigten über das pädagogische Programm, anstehende Veränderungen und Aktivitäten der Naturgruppe gesondert zu informieren.
2. Die pädagogischen Fachkräfte der Naturgruppe sind die Bezugserzieher(innen) für alle Kinder. Bei Bedarf können sie auch nach der Betreuungszeit telefonisch (von Montag bis Freitag zwischen 15 Uhr und 17 Uhr) oder per E-Mail kontaktiert werden.
3. In Absprache mit den Eltern führt die pädagogische Fachkraft im Laufe der Kindergartenzeit regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten durch. Die Entwicklungsgespräche finden in Abwesenheit des Kindes statt. Bei Bedarf können weitere Gespräche vereinbart werden.
4. Für Kurzgespräche stehen die pädagogischen Fachkräfte den Personensorgeberechtigten während der Bringzeit bis 8:15 Uhr und während der Abholzeit zur Verfügung.
5. Während der Kindergartenzeit darf das Team der Naturgruppe nur in Notfällen telefonisch kontaktiert werden.
6. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten. Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung dieses Wohlergehens hinweisen, versuchen die pädagogischen Mitarbeiter(innen) mit den Personensorgeberechtigten zu klären. Hierzu kann der Kindergarten den Personensorgeberechtigten auch den Kontakt zu Kooperationspartnern (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, etc.) vermitteln.

§ 10

Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Sämtliche personenbezogenen Daten und Unterlagen der Naturgruppe werden im Gebäude Nachtigallenweg 7 aufbewahrt.
3. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
4. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
5. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten, Anerkennung

Die Benutzungsordnung für die Naturgruppe Krabbenrain der Gemeinde Gemmrigheim tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag als verbindlich anerkannt.

Gemmrigheim, den 22.02.2021

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Anlage I

Regeln für den Aufenthalt in der Naturgruppe Krabbenrain, im Wald und in der freien Natur

Vorbemerkung

Ein Naturkindergarten bietet vielfältige Möglichkeiten, die negativen Zivilisationserscheinungen für Kinder zu kompensieren. Darüber hinaus halten der Wald und die freie Natur eine Fülle von Angeboten im Bereich der Wahrnehmungsschulung und Bewegungsförderung bereit, die den Erfordernissen der kindlichen Entwicklung entsprechen.

Gleichzeitig muss den besonderen Umgebungsbedingungen in einem Wald und in der freien Natur Rechnung getragen werden.

Bei ihrem täglichen Aufenthalt sollen Kinder unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll mit risikobehafteten Situationen umzugehen, denn das Eingehen von Risiken ist Bestandteil der kindlichen Entwicklung und somit auch Teil der pädagogischen Arbeit.

Pädagogische Fachkräfte sollten in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Kinder beobachten und einschätzen zu können und sie mit Aufgaben zu betrauen, die auch die Möglichkeit des Scheiterns beinhalten, ohne dass dies zu schweren Verletzungen führt. Hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeiten bedeutet dies, dass Bewegungssicherheit auch nur durch Bewegung und das Bewältigen von Risikosituationen erlernt werden kann. Nicht Risikominimierung, sondern Risikodosierung trägt zu einer aktiven Sicherheitsförderung und der Ausbildung von Risikokompetenz bei.

In diesem Zusammenhang können Kinder im Wald Chancen und Grenzen ihrer körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf unterschiedlichste Art erleben.

Für den Naturkindergarten Krabbenrain haben wir uns klare Regelungen und Verhaltensregeln vorgegeben. So sollen Gefahren für Kinder und Schädigungen der Natur so gering wie möglich gehalten werden.

Diese Regeln werden außen an der Schutzhütte ausgehängt. Bei den Elternabenden werden die Personensorgeberechtigten regelmäßig auf diese Regeln hingewiesen.

1. Aufsicht

- 1.1. Festgelegte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit den mit dem pädagogischen Personal nicht verlassen werden.
- 1.2. Die Kinder halten sich in Sicht- bzw. Hörweite des pädagogischen Personals auf.

2. Klettern, Forstarbeiten, Jagd

- 2.1. Geklettert wird grundsätzlich nur ohne Rucksack auf dem Rücken.
- 2.2. Es werden so genannten Kletterbäume ausgewiesen und gekennzeichnet. Diese wurden vorher in Absprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Bauhof ausgewählt.
- 2.3. Klettern ist weiter nur erlaubt auf allen Stämmen, Haufen, Hügeln usw., die vom aufsichtführenden Personal ausdrücklich zum Klettern erlaubt wurden.
- 2.4. Das pädagogische Personal hat darauf zu achten, dass nur auf Bäumen usw. geklettert wird, die gefahrlos zu beklettern sind. Das Klettern auf ungeeigneten Bäumen usw. ist den Kindern ausdrücklich zu untersagen.

- 2.5. In gekennzeichneten Bereichen von Wald- und Forstarbeiten ist der Aufenthalt grundsätzlich nicht erlaubt. Den Kindern werden die entsprechenden Warnschilder bekannt gemacht.
- 2.6. Nach Forstarbeiten werden in Wäldern häufig Holzstapel, sogenannte Holzpolter, angelegt. Diese dienen ausschließlich der Lagerung von Schnittholz und sind nicht als Spielgeräte geeignet, da die Holzstämme u.U. nicht ausreichend gegen ein Abrollen gesichert sind. Holzstapel werden weiträumig gemieden. In deren Nähe wird nicht gespielt. Auf gefällttem, aufeinanderliegendem Holz wird weder gespielt noch gewippt.
- 2.7. Freiliegende Einzelstämme, die sicher und fest im Erdreich liegen, können jedoch zum Balancieren oder Sitzen genutzt werden.
- 2.8. Auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert.
- 2.9. Hochsitze und Sitzleitern dürfen nicht bestiegen werden.

3. Umwelt

- 3.1. Tiere, die zur Beobachtung gefangen werden, bleiben nur für kurze Zeit in dem Beobachtungsbehälter, und werden am Fundort wieder ausgesetzt. Auf forstliche und jagdliche Schongebiete und -zeiten ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- 3.2. Jungpflanzungen werden nicht betreten.
- 3.3. Bäume und Sträucher werden nicht verletzt, blühende Pflanzen nicht gepflückt, wildlebende Tiere nicht verfolgt.
- 3.4. Im Wald wird nichts zurückgelassen. Besonders nach Rastpausen werden alle Spuren des Aufenthaltes beseitigt.

4. Totholz

- 4.1. Mit Totholz werden tote Baumstümpfe und abgestorbene Äste und Zweige bezeichnet. Da sie die Lebensgrundlage für viele Tier- und Pflanzenarten bilden, werden sie bewusst im Wald belassen.
- 4.2. Wir halten uns vor solchen Totholzbereichen fern.

5. Hygiene

- 5.1. Ohne Zustimmung des pädagogischen Personals dürfen keine Waldfrüchte (Beeren, Gräser, Pilze u.Ä.) in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
- 5.2. Vor dem Essen und nach dem Toilettengang sind die Hände zu waschen.
- 5.3. Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.
- 5.4. Zahme Wildtiere, Kadaver, Kot und Wildköder (sie können Tollwutviren in abgeschwächter Form enthalten) dürfen nicht berührt werden.

6. Verhaltensregeln und Vorsichtsmaßnahmen

- 6.1. Wie in anderen Kindergärten auch werden Stöcke und Äste beim Spielen im Wald nicht in Gesichtshöhe gehalten.
- 6.2. Es dürfen keine Stoßbewegungen in Richtung anderer Kinder erfolgen.
- 6.3. Mit einem Stock in der Hand darf nicht gerannt werden.
- 6.4. Es wird weder nach Insekten geschlagen noch in Insektennestern im Erdreich gestochert.
- 6.5. Vor allem in den Sommermonaten soll auf den Verzehr von süßen Nahrungsmitteln verzichtet werden.
- 6.6. Bei Trinkflaschen ist darauf zu achten, dass diese verschlossen zu halten sind bzw. mit einem Strohhalm getrunken wird.

Anlage II

Witterungsbedingte Gefahren - Regeln für einen gefahrlosen Aufenthalt in der Naturgruppe Krabbenrain

1. Vorbemerkung

Da sich die Kinder und das pädagogische Personal in einem Naturkindergarten bei nahezu jedem Wetter draußen befinden, ist es notwendig, sie vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Es ist zu beachten, dass die Temperaturen im Wald häufig niedriger sind als in der umliegenden Umgebung.

Die nachfolgenden Regeln für ein gefahrloses Zusammensein in der Naturgruppe und in der freien Natur sollen helfen, witterungsbedingte Gefahren auf ein Minimum zu reduzieren bzw. ganz auszuschließen.

Die intensive Beschäftigung mit den verschiedenen Witterungsbedingungen sowie das Erstellen dieser Regelungen minimiert weitere Unsicherheiten im Umgang mit Witterungsbedingungen und gibt Sicherheit für das pädagogische Personal, da es damit ein Handlungskonzept besitzt und weiß, wie es in den entsprechenden Situationen zu handeln hat.

Als Unterstützung dienen dem pädagogischen Personal diverse **Handy-Apps** wie z.B. WarnWetter (DWD), die Warnwetter-App des Deutschen Wetterdienstes, NINA, die Notfall-Informationen- und Nachrichten-App des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Regenradar oder Agrarwetter. Diese Apps sind auf dem Handy der Naturgruppe installiert.

2. Was sind Unwetter?

Unwetter wie sintflutartige Regenfälle, Stürme, Tornados, extreme Schneefälle oder Glätte gefährden immer wieder Menschenleben und richten oft große Schäden an. Präzise und frühzeitige Unwetterwarnungen helfen, die Folgen gefährlicher Wetterereignisse so gering wie möglich zu halten.

Extreme Hitze/extreme Kälte/Dürre sind ebenfalls meteorologische Erscheinungen, die zu großen Schäden führen können, diese stellen jedoch keine Unwetter im eigentlichen Sinne dar.

Der Deutsche Wetterdienst warnt vor folgenden Unwettern, wobei dabei bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen: Windböen, schwere Gewitter, heftiger Starkregen, ergiebiger Dauerregen, starker Schneefall, Glatteis, starkes Tauwetter.

3. Einzelne Extrem- und Unwetterlagen

3.1. Wind und Sturm

Der Aufenthalt im Wald bei Sturm birgt die Gefahr, dass Kinder von umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen getroffen werden können. Dies ist vor allem auch im Winter der Fall, da gefrorene Äste leichter brechen. Zudem muss beachtet werden, dass auch in der Zeit nach einem Sturm sich noch Zweige aus den Baumkronen lösen können.

Wir richten uns bei der Einschätzung der Windstärken nach der offiziellen Tabelle des Deutschen Wetterdienstes (s. Abbildung unten) und haben festgelegt, dass **ab**

Windstärke 6 die Schutzhütte aufzusuchen und dort der Alltag weiter zu verbringen ist. Auf Ausflüge ist an diesem Tag zu verzichten bzw. sind solche abzubrechen und zur Schutzhütte zurückzukehren.

Dem pädagogischen Personal steht es frei, bereits bei geringeren Windstärken diese Entscheidungen zu treffen.

Stufe	Beschreibung	m/s	km/h	Beispiele für die Auswirkungen des Windes im Binnenland
6	starker Wind	10,8 - 13,8	39 - 49	starke Äste schwanken, Regenschirme sind nur schwer zu halten, Telegrafleitungen pfeifen im Wind
7	steifer Wind	13,9 - 17,1	50 - 61	fühlbare Hemmungen beim Gehen gegen den Wind, ganze Bäume bewegen sich
8	stürmischer Wind	17,2 - 20,7	62 - 74	Zweige brechen von Bäumen, erschwert erheblich das Gehen im Freien
9	Sturm	20,8 - 24,4	75 - 88	Äste brechen von Bäumen, kleinere Schäden an Häusern (Dachziegel oder Rauchhauben abgehoben)
10	schwerer Sturm	24,5 - 28,4	89 - 102	Wind bricht Bäume, größere Schäden an Häusern
11	orkanartiger Sturm	28,5 - 32,6	103 - 117	Wind entwurzelt Bäume, verbreitet Sturmschäden
12	Orkan	ab 32,7	ab 118	schwere Verwüstungen

Quelle: Deutscher Wetterdienst

3.2. Gewitter

Bei Aufziehen eines Gewitters besteht die Gefahr des Blitzeinschlages. Obwohl Gewitter in den Vormittagsstunden eher selten sind, ist das pädagogische Personal in der Naturgruppe darauf vorbereitet worden.

Beim Aufziehen eines Gewitters ist **unverzüglich** die Schutzhütte aufzusuchen. Hierbei ist auf die Besonderheit des Mast 005 zu achten (s. unten).

Ist dies nicht (mehr) möglich, ist ein anderer sicherer Aufenthaltsort zu suchen. Da alle Erhebungen wie einzelstehende, hohe Bäume oder auch Felsen Blitze anziehen, sind diese zu meiden. Das Gleiche gilt für Waldränder und gewässernahe Gebiete.

Besseren Schutz findet man im freien Gelände, z.B. in einer Bodenvertiefung oder auch in der Mitte des Waldes. Die Empfehlung, bei Gewitter Körperkontakt zu anderen Personen zu meiden, wird bei verängstigten Kindern nicht umzusetzen sein.

Auf keinen Fall ist als Schutz unter hohen freistehenden Bäumen zu suchen. Auf freiem Feld sollte man sich mit geschlossenen Füßen auf den Erdboden hocken. Niemals darf man die höchste Erhebung im Gelände bilden. Feldkapellen, Kreuze, Scheunen, Masten und die Nähe von Wasser sollte man meiden. Das Aufsuchen von trockenen Gräben und Böschungen senkt das Risiko. Im Wald bieten niedriges Gebüsch und Dickichte Schutz.

Am Rande des Geltungsbereichs der Naturgruppe befindet sich eine Leitungsanlage. An der Zufahrt zur Schutzhütte steht dazu ein Mast (nachstehend als „Mast 005“ bezeichnet).

Ein Teil des Zufahrtsweges/Zugangs zur Naturgruppe führt an diesem Mast 005 vorbei. Um den Mast 005 wird ein Radius von 25 m sichtbar auf dem Zufahrtsweg kenntlich gemacht. Dieser Bereich darf bei Gewitter nicht betreten werden.

3.3. Starkregen

Wenn große Niederschlagsmengen innerhalb einer bestimmten, meist nur recht kurzen Zeitspanne fallen, wird von Starkregen gesprochen. Aber auch Dauerregen kann sehr intensiv ausfallen und damit in die Kategorie des Starkregens fallen.

Der Deutsche Wetterdienst als nationale Behörde hat dazu die offiziellen Richtlinien festgelegt. Er unterscheidet zwei Stufen des Starkregens:

Starkregen-Stufe 1 / markantes Wetter:

- Mehr als 10 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- Mehr als 20 Liter pro Quadratmeter in sechs Stunden

Starkregen-Stufe 2 / Unwetter:

- Mehr als 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- Mehr als 35 Liter pro Quadratmeter in sechs Stunden.

An der Schutzhütte befindet sich ein Regenschirm, der objektiv die Niederschlagsmenge misst.

Durch geeignete und wasserfeste Funktionskleidung können wir im Kindergartenalltag den gewöhnlichen Niederschlagsmengen trotzen und unseren Tagesablauf wie gewohnt durchführen. Jedoch kann es auch zu Niederschlagsmengen kommen, welche den Aufenthalt im Freien nicht mehr tragbar machen. In diesem Fall ist die Schutzhütte aufzusuchen. Dort wird der Kindergartenalltag fortgeführt.

Bei Starkregen ist die Gefahr auszurutschen wesentlich höher, vor allem in unserem Waldgebiet. Außerdem nimmt das Wohlbefinden der Kinder sowie die Stimmung ab und das Krankheitsrisiko steigt, wenn die Kinder frieren und durchnässt sind. Fühlen sich die Kinder unwohl, kann kein positives Spielerlebnis entstehen, was für uns und die Kinder einen hohen Stellenwert hat.

Darüber entscheiden die pädagogischen Fachkräfte unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall.

Bei **Starkregen-Stufe 2 / Unwetter** ist auf jeden Fall der Kindergartenalltag im Schutzraum fortzuführen.

3.4. Schnee

Dem Winter und seinem Schnee können wir grundsätzlich mit der richtigen Kleidung

trotzen und ist für die Kinder sowie das pädagogische Personal ein fantastisches Spielmaterial. Dennoch gehen Gefahren davon aus, wenn die Temperaturen stark sinken sowie der Schneefall erhöht ist. Auch mit Glätte ist zu rechnen und die Kinder müssen an das richtige Besteigen unsere Wege herangeführt werden.

In der kalten Jahreszeit nutzen wir bei eisigen Temperaturen die Schutzhütte für unser Vesper, um das Auskühlen der Kinder zu vermeiden und halten alle Kinder spielerisch dazu an in Bewegung zu bleiben. Auch können wir die Schutzhütte grundsätzlich zum Aufwärmen nutzen.

Eine Gefahr geht jedoch vom Schneebruch aus. Als Schneebruch werden Bruchschäden an Bäumen durch Schneelast bezeichnet. Der auf den Zweigen liegende Schnee hat einen sehr hohen Wassergehalt (nasser Schnee) und ist dann so schwer, dass Zweige abbrechen. Schwache Bäume können vollständig umknicken. Um diese Gefahr gering zu halten beobachten wir die aktuelle Schneesituation sowie die Bäume in unsere Umgebung. Falls die Gefahr von Schneebruch unternehmen wir keine Ausflüge in den Wald und bleiben auf unserer Freifläche bzw. in der Schutzhütte.

4. Ausweichmöglichkeiten

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm, Orkan, oder anhaltende Temperaturen unter Minus 10°C), die einen Aufenthalt in der beheizbaren Schutzhütte nicht mehr möglich machen, oder bei Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes dient der Außenbereich des Kindergartens Nachtigallenweg oder das Jugendhaus als Ausweichmöglichkeiten.

Die Eltern werden entsprechend telefonisch benachrichtigt. Dazu wird eine Telefonkette gebildet.